

Vor mir, dem Notar Tobias Hübner, - Ochsenzoller Str. 179 - 22848 Norderstedt - Telefon: (040) 53 43 23-0 –  
erschien heute, am 22. Februar 2010:

der Immobilienkaufmann Thorsten Hausmann, Segeberger Chaussee 76, 22850 Norderstedt, von Person bekannt. Er  
erklärte: Ich handele für die

## Hausmann Immobilien Auktionen GmbH

22850 Norderstedt, Segeberger Chaussee 76, eingetragen beim Amtsgericht Kiel zu HRB 3277 NO, als deren alleinver-  
tretungsberechtigter Geschäftsführer.

Die Hausmann Immobilien Auktionen GmbH beabsichtigt, Grundvermögen im Rahmen von Auktionen als Auktionator  
zum Verkauf zu bringen. Für dieses Rechtsverhältnis zwischen dem Auktionator, Auftraggebern und Erwerbern gelten  
folgende

### Auktionsbedingungen:

1. Der Auktionator und der Auftraggeber schließen einen Auktionsvertrag. Gegenstand des Auktionsvertrages ist es,  
einen Kaufinteressenten für den Erwerb des Grundvermögens des Auftraggebers zu finden.
2. Grundvermögen im Sinne dieser Auktionsbedingungen sind Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, insbe-  
sondere noch nicht vermessene Teilflächen von Grundstücken, Höfe, Miteigentumsanteile, Wohnungs- und Teilei-  
gentumsrechte, Erbbaurechte, Dauernutzungsrechte und andere.
3. Bei der Auktion werden nur solche Gebote berücksichtigt, die den in der Verkaufsvollmacht festgesetzten Mindest-  
kaufpreis erreichen. Die Verkaufsvollmacht ist für den in der Vollmacht bestimmten Zeitraum für den Auftraggeber  
unwiderruflich.
4. Die Auktion beginnt mit dem Aufruf des Grundvermögens zu dem in der Vollmacht genannten Mindestpreis, soweit  
dem Auktionator nicht bereits ein höheres schriftliches Mindestgebot vorliegt.  
Der Auktionator bestimmt die Steigerungsbeträge, um die ein höheres Gebot das Mindestgebot und alle folgenden  
Gebote übersteigen muss. Der Auktionator kann die Steigerungsbeträge während der Auktion nach eigenem Er-  
messen ändern.
5. Der Höchstbietende erhält den Zuschlag. Vertragsbeziehungen zwischen dem Bieter und dem Auftraggeber kom-  
men nicht auf Grund des Zuschlages in der Auktion zustande, sondern erst auf Grund des gesondert zu schließen-  
den Kaufvertrages. Für die Auktion wird § 156 Abs. 1 Satz 1 BGB abgedungen. Der Kaufvertrag wird gesondert ab-  
geschlossen. Kommt der Kaufvertrag mit dem Meistbietenden nicht binnen 1-Stunde in notarieller Form zustande, ist  
der Auktionator berechtigt, den Kaufvertrag mit dem nächst höheren Bieter abzuschließen, soweit der Mindestpreis  
gemäß der Vollmacht erreicht ist. Er kann das Kaufobjekt auch durch erneute Auktion anbieten.
6. Der Auktionator trifft bei Eröffnung des zur Auktion kommenden Grundstückes folgende Feststellungen:
  - a) Wiedergabe der wesentlichen Eintragungen des Grundbuches / bzw. der betreffenden Grundbücher des Grund-  
vermögens,
  - b) Auskünfte des zuständigen Bauamtes zu Baulasten und Auflagen sowie
  - c) bei vermieteten Objekten, die zuletzt festgestellte Soll- Kaltmiete.Der Auktionator übernimmt jedoch keine Haftung für die Richtigkeit der von ihm getroffenen Feststellungen. Der  
Auftraggeber ist verpflichtet, den Auktionator über die im Einzelnen zu erörternden Positionen zu unterrichten. Eine  
Pflicht zu weiteren Nachforschungen hat der Auktionator nicht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf etwaige Aufla-  
gen hinzuweisen: Der Auktionator haftet den Beteiligten aus etwaiger Pflichtverletzung nur bei Vorsatz oder grober  
Fahrlässigkeit.
7. Die Courtage des Auktionators beträgt bei einem Kaufpreis bis 19.999 € 14,28 v. Hundert inkl. Mwst.  
bei einem Kaufpreis von 20.000 € bis 39.999 € 11,90 v. Hundert inkl. Mwst.  
bei einem Kaufpreis von 40.000 € bis 59.999 € 9,52 v. Hundert inkl. Mwst.  
bei einem Kaufpreis von 60.000 € bis 99.999 € 7,14 v. Hundert inkl. Mwst.  
bei einem Kaufpreis von 100.000 € bis 249.999 € 6,25 v. Hundert inkl. Mwst.  
bei einem Kaufpreis von 250.000 € bis 399.999 € 5,75 v. Hundert inkl. Mwst.  
bei einem Kaufpreis ab 400.000 € 5,00 v. Hundert inkl. Mwst

Die Courtage ist vom Erwerber allein zutragen.

Die Courtage ist verdient und fällig mit Beurkundung des Kaufvertrages. Sie ist zurückzuzahlen, wenn eine zur Wirk-  
samkeit des Kaufvertrages erforderliche Genehmigung rechtswirksam versagt ist. Bei Abschluss des Kaufvertrages  
erwirbt der Auktionator ein unmittelbares Recht im Sinne eines berechtigenden Vertrages zu Gunsten Dritter auf die  
Courtage gegen den Erwerber.

8. Der Verkäufer erteilt dem Auktionator Vollmacht zur Grundbucheinsicht und zur Einsicht der Bauakten und sonstige  
Genehmigungsakten.
9. Der Kaufinteressent, der den Zuschlag erhält, erlangt daraus weder gegen den Verkäufer, noch gegen den Auktio-  
nator eigene Rechte.
10. Der Kaufvertrag soll nach anliegendem Muster beurkundet werden, wobei der Kaufpreis 6 Wochen nach Vertrags-  
schluss zur Zahlung fällig wird. Der bevollmächtigte Auktionator aber kann von den Vertragsbestimmungen nach  
seinem pflichtgemäßen Ermessen abweichen.

Vorstehendes Protokoll wurde dem Erschienenen mit der Anlage vorgelesen, von ihm mit der Anlage genehmigt und  
eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

gez. Thorsten Hausmann  
L.S. gez. Hübner, Notar